

Berlin, 20.09.2011

**Stellungnahme
zum**

**„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und
zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige
Etikettierung von Rindfleisch“**

Neuer Artikel 4 „Verpflichtende Kennzeichnung von Tieren“

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) spricht sich für eine EU-weit einheitlich standardisierte elektronische Kennzeichnung von Rindern aus. Dem Tierhalter sollte allerdings freigestellt werden, ob er seine Rinder nach der herkömmlichen Art oder elektronisch kennzeichnen möchte. Um dem Tierhalter diese Wahl zu geben und die EU-weite Einheitlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten, sollte den Mitgliedsstaaten nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, die elektronische Kennzeichnung verpflichtend einzuführen.

Voraussetzung für eine elektronische Kennzeichnung ist, dass diese im europäischen Rahmen einheitlich festgelegt wird, z.B. hinsichtlich der Seite der Anbringung der Ohrmarke, der Sendefähigkeit und des ISO-Bus-Standards. Als Vorlagen könnten hier die strengen und detaillierten Regelungen aus Dänemark dienen. Aufgrund solcher klarer Regeln ist das Verbringen von Tieren in unterschiedliche Betriebe mit unterschiedlicher Stalltechnik möglich. Dieser Aspekt muss zukünftig für das Verbringen von Tieren in andere EU-Staaten gewährleistet werden. Die elektronische Kennzeichnung bietet vor allem für Milchviehbetriebe mit Haltung im Laufstall sowie großen Betriebseinheiten einen Management- und Kostenvorteil, da beispielsweise die Identifikation der Tiere weniger Zeit benötigt, aber auch zusätzliche Identifizierungssysteme z.B. für Abrufstationen und Melkanlagen überflüssig werden. Des Weiteren können sich bei EU-einheitlichen Vorgaben die Hersteller von Stalleinrichtungen und Melkanlagen auf entsprechende Standards einstellen.

Für eine etwaige elektronische Kennzeichnung der Rinder sollen ausschließlich Ohrmarken als Träger des passiven Senders eingesetzt werden, da Injektat sowie Bolus Schwie-

rigkeiten bei der Wiederfindung während des Schlachtprozesses darstellen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass elektronische Ohrmarken sowie herkömmliche Ohrmarken sich deutlich optisch unterscheiden. Tiere mit bzw. ohne elektronische Ohrmarken können somit visuell unterschieden werden.

Für tierhaltende Betriebe, aber auch für Schlachtunternehmen, die keine technischen Lösungen zur elektronischen Tiererkennung einsetzen, bietet diese zunächst keinen Vorteil, deshalb sollte die elektronische Kennzeichnung freiwillig erfolgen.

Bei einer EU-weit einheitlichen technischen Lösung bieten sich folgende Vorteile:

- EU-weite Einheitlichkeit in der Anwendung
- Klarere und leichtere Rückverfolgbarkeit
- Verringertes Fehlerrisiko bei der Erfassung und Übertragung von Daten
- Weniger Personal- und Verwaltungsaufwand für die Unternehmen in der Kette
- Überzeugendere Glaubwürdigkeit gegenüber den Verbrauchern

Neuer Artikel 4b „Kennzeichnung von Tieren aus Drittländern“/ Neuer Artikel 4c „Kennzeichnung von Tieren, die aus einem Mitgliedsstaat in einen anderen verbracht werden“

Hätte jeder Mitgliedsstaat, wie in dem Vorschlag vorgesehen, die Möglichkeit, nationale Vorschriften zur obligatorischen Verwendung eines elektronischen Kennzeichnungsmittels zu erlassen, würde der grenzüberschreitende Handel unnötig verkompliziert, da die verschiedenen Kennzeichnungssysteme aufeinander abgestimmt werden müssten. Dies birgt gleichzeitig ein höheres Fehlerrisiko bei der Erfassung und Übertragung von Daten. Der DRV setzt sich daher für ein europaweit einheitliches System ein.

Geänderter Artikel 5 bezüglich der Datenbanken

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten den elektronischen Datenaustausch zwischen ihren Datenbanken betreiben können, wenn die EU-Kommission die volle Funktionsfähigkeit des Datenaustauschsystems festgestellt hat. Gleichzeitig sollen mittels delegierter Rechtsakte Regeln für den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedsstaaten festgelegt werden können. Entscheidend hierbei ist, dass die Regeln des Datenschutzes berücksichtigt werden. Die Auswertungsmöglichkeiten müssen stark eingeschränkt werden, so dass die Interessen der Unternehmen gewahrt bleiben.